

BStGer RR.2011.123 vom 31. Januar 2012

Bundesstrafgericht, 2012-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2011.123

FR: TPF RR.2011.123 du 31 janvier 2012

IT: TPF RR.2011.123 del 31 gennaio 2012

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Niederlande. Kontosperr (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen den Niederlanden und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUEr; SR 0.351.1) sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zwecks Ergänzung und Erleichterung der Anwendung des EUEr massgebend, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ). Zusätzlich kann das von beiden Ländern ratifizierte Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung gelangen. Unberührt bleiben auch in diesem Zusammenhang allfällige weitergehende Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen (vgl. Art. 39 Ziff. 2 und 3 GwUe).

E. 1.2

Soweit die genannten Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet das Recht des ersuchten Staates Anwendung, vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464; 123 II 134 E. 1a; 122 II 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 2.1

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfungsverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 [StBOG; SR 173.71] und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010 [BStGerOR; SR 173.713.161], Fassung gemäss Ziff. I der Verordnung vom 23. August 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012, AS 2011

4495). Der Schluss- verfügung vorangehende Zwischenverfügungen können selbständig ange-

- 11 -

fochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG).

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 137 IV 134 E.5.2.1; 130 II 162 E. 1.3; 128 II 211 E. 2.4; TPF 2007 79 E. 1.6).

E. 2.2

Auf die Beschwerden gegen die Abweisung von Gesuchen um Freigabe von Vermögenswerten, welche nach Rechtskraft der Schlussverfügung betreffend die Beschlagnahme der Gegenstände oder Vermögenswerte gestellt werden, ist auch ohne Vorliegen eines unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteils gemäss Art. 80e Abs. 2 IRSG einzutreten, wenn seit der ursprünglichen Beschlagnahmeverfügung relativ lange Zeit vergangen ist (TPF 2007 124 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.7-11 vom 27. Juni 2007, E. 2.2). Auch bedeutende Veränderungen im Stand des ausländischen Verfahrens, namentlich neue Urteile oder wichtige Verfahrenshandlungen aber auch mangelnde Entwicklungen im Verfahren, können eine erneute richterliche Überprüfung der Vermögenssperre rechtfertigen (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.70-75 vom 12. Oktober 2011, E. 2.2.2, zur Publikation vorgesehen).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin ficht vorliegend den mit Schreiben vom 29. April 2011 mitgeteilten Entscheid der Bundesanwaltschaft an, die Beschlagnahme ihres Kontos aufrecht zu erhalten. Die streitige Kontosperre wurde mit Zwischenverfügung vom 21. Juni 2005 (vorsorglich bereits am 25. April 2005) angeordnet. Seit der Rechtskraft der Teilschlussverfügungen vom 28. Juli bzw. 19. August 2005, mit welchem dem Rechtshilfeersuchen unter Anordnung der Herausgabe der Kontounterlagen betreffend u.a. die Beschwerdeführerin entsprochen wurde, sind mehrere Jahre vergangen. Unter diesen Umständen ist nach der vorstehend zitierten Rechtsprechung eine Anfechtung auch ohne Vorliegen eines unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteils gemäss Art. 80e Abs. 2 IRSG möglich. Die Beschwerdeführerin ist als Inhaberin des beschlagnahmten Kontos gemäss Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a IRSV zur Beschwerde legitimiert, weshalb auf ihre Beschwerde einzutreten ist.

- 12 -

E. 3.1

Gegenstände oder Vermögenswerte, die zu Sicherungszwecken beschlagnahmt wurden, können der zuständigen ausländischen Behörde gemäss Art. 74a IRSG in der Regel erst gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungs- oder Rückerstattungsentscheid herausgegeben werden. Bis dieser Entscheid vorliegt oder die

ersuchende Behörde mitteilt, dass ein solcher nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht mehr erfolgen kann – insbesondere weil die Verjährung eingetreten ist – bleiben die Gegenstände oder Vermögenswerte beschlagnahmt (Art. 33a IRSV).

E. 3.2

Eine gestützt auf Art. 33a IRSV andauernde Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten kann auch nach Eintritt der absoluten Verfolgungsverjährung nach schweizerischem Recht aufrechterhalten werden. Massgeblich nach Art. 33a IRSV ist nur, ob die Einziehung nach dem Recht des ersuchenden Staates noch erfolgen kann oder bereits verjährt ist. Das Abstellen auf die Verjährung nach dem Recht des ersuchenden Staates ermöglicht in aller Regel eine sinnvolle Befristung der Kontensperren. In Fällen, in denen der ersuchende Staat eine sehr lange oder keine Verjährungsfrist für bestimmte Straftaten oder Einziehungstatbestände kennt, kann allerdings die Gefahr einer unverhältnismässigen Einschränkung der Eigentumsrechte der Kontoinhaber und einer Verletzung des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 29 Abs. 1 BV bestehen, weshalb die Rechtshilfebehörde Kontensperren nicht unbeschränkt aufrechterhalten darf, sondern dafür sorgen muss, dass das Verfahren innert vernünftiger Frist zum Abschluss gelangt. Zwar muss einerseits dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gegeben werden, übermittelte Beweismittel auszuwerten, in das hängige Verfahren einzubeziehen und dieses zu einem rechtskräftigen Abschluss zu bringen; andererseits müssen aber auch die Beschwerdeführer die Aussicht haben, innert vernünftiger Frist wieder über ihre Konten verfügen zu können. Die ausführende Behörde und das Bundesamt sind daher verpflichtet, den Fortgang des Straf- und Einziehungsverfahrens im ersuchenden Staat aufmerksam zu verfolgen. Sollte dieses Verfahren nicht mehr vorangetrieben werden, so dass mit einer Herausgabe der sichergestellten Gelder innert vernünftiger Frist nicht mehr zu rechnen ist, müssen die Kontensperren aufgehoben werden (vgl. zum Ganzen BGE 126 II 462 E. 5 S. 467 ff.; Urteile des Bundesgerichts 1A.27/2006 und 1A.335/2005 vom 18. August 2006, E. 2.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.7-11 vom 27. Juni 2007, E. 3.2 und 3.3).

E. 3.3

Zusammenfassend hat die Beschwerdekammer vorliegend einzig zu prüfen, ob der Einziehungsanspruch nach dem Recht des ersuchenden Staates

- 13 -

bereits verjährt ist bzw. ob mit der Herausgabe der sichergestellten Vermögenswerte innert vernünftiger Frist noch gerechnet werden kann und ob die Massnahme im Lichte der verfassungsmässig geschützten Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) sowie des Beschleunigungsgebots (Art. 29 Abs. 1 BV) noch verhältnismässig ist. Nicht zu prüfen sind hingegen die übrigen Rechtshilfeerfordernisse, soweit diese Gegenstand der ursprünglichen Beschlagnahmeverfügung bildeten und mit Beschwerde angefochten werden konnten (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.7-11 vom 27. Juni 2007, E. 3.2 und 3.3).

E. 4.1

Gegen die Aufrechterhaltung der Kontosperrung wendet die Beschwerdeführerin zunächst ein, dass das Strafverfahren gegen B. nach dessen Tod dahingefallen sei und jenes gegen D. rechtskräftig abgeschlossen zu sein scheine, ohne dass eine Einziehung der Mittel auf dem gesperrten Konto ergangen sei (act. 1 S. 11). Selbst wenn das Strafverfahren gegen D. noch nicht rechtskräftig beendet worden sein sollte, könne nicht mehr mit einem

Einziehungsentscheid innert vernünftiger Frist gerechnet werden, weil jegliche Informationen über das Verfahren fehlen würden (act. 1 S. 12). Sodann bringt er vor, die ersuchende Behörde habe Rechtshilfe für die Verfahren gegen B. und D. beantragt, weshalb die angeordnete Kontosperrung nun nicht einfach auf ein angebliches anderes Verfahren gegen eine andere Person gestützt werden könne (act. 1 S. 12). Es sei weder ein Rechtshilfeersuchen für das Strafverfahren gegen J. gestellt worden, noch sei klar, ob gegen J. überhaupt ein Strafverfahren geführt werde (act. 1 S. 12). Die Beschwerdeführerin verhindere die gebotene Einstellung der gewährten Rechtshilfe dadurch, dass sie einfach behaupte, sie würde nun in eine andere Richtung ermitteln. Sie wirft der ersuchenden Behörde vor, sie umgehe damit die formellen und materiellen Anforderungen an der Gewährung der Rechtshilfe (act. 1 S. 12). Die Voraussetzungen für die Leistung von Rechtshilfe im angeblichen Verfahren der niederländischen Staatsanwaltschaft gegen J. seien klarerweise nicht gegeben (act. 1 S. 12).

E. 4.2

Was die Beschwerdeführerin vorstehend einwendet, hat sie im Kern bereits im Rahmen ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde (s. supra lit. H) gegen die Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 22. August 2006 vor Bundesgericht vorgebracht. Hierzu führte das Bundesgericht aus, die Beschwerdeführerin übergehe den Umstand, dass sich das niederländische Strafverfahren nicht einzig gegen B. richte (Urteil 1A.77/2006 vom 27. Juni 2006, E. 1.3). Gestützt auf die Mitteilung der niederländischen Staatsanwaltschaft vom 21. April 2006 würden die niederländischen Behörden nunmehr auch strafrechtliche Ermittlungen gegen J. führen. Die Ermittlungen – so das Bundesgericht weiter – würden sich auf deren Rolle bei der vermuteten

- 14 -

Geldwäscherei über das Konto der Beschwerdeführerin beziehen. Nach den Erwägungen des Bundesgerichts bestehe aufgrund des völkerrechtlichen Vertrauensprinzips kein Anlass an der Mitteilung der niederländischen Behörden zu zweifeln, dass sie auch gegen J. ermitteln (a.a.O.). Diese Mitteilung vom 21. April 2006 wird durch die seither von der ersuchenden Behörde gemachten Angaben ohne weiteres bestätigt (s. Verfahrensakten Bundesanwaltschaft, Abgriff 6; s. supra lit. I bis T). Haben sich demnach die dem bundesgerichtlichen Urteil zugrunde liegenden Verhältnisse für die Beurteilung der betreffenden Rechtshilfevoraussetzung nicht geändert, besteht vorliegend kein Grund, darauf zurückzukommen (s. supra Ziff. 2 und 3). Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob das Strafverfahren gegen D. – wie dies von der Beschwerdeführerin behauptet wird (act. 1 S. 12) – rechtskräftig beendet worden sei, ohne dass ein Einziehungsbefehl erlassen worden wäre. Nach dem Gesagten steht fest, dass sich die vorstehenden Rügen der Beschwerdeführerin bereits im Ansatz als unbegründet erweisen.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügt in einem nächsten Punkt, das Rechtshilfeverfahren verletze das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II festgeschriebene Beschleunigungsgebot (act. 1 S. 14). Sie macht eine überlange Verfahrensdauer ohne Aussicht auf Abschluss geltend (act. 1 S. 12). Mit Teilschlussverfügung vom 19. August 2005 seien den niederländischen Behörden die Bankunterlagen betreffend das gesperrte Konto herausgegeben worden. Die niederländischen Behörden hätten somit seit August 2005 Zeit gehabt, um die Herkunft der Gelder

auf dem gesperrten Konto zu ermitteln. Die Ermittlungen in den Niederlanden hätten in den letzten sechs Jahren überhaupt zu keinerlei Erkenntnissen geführt. Dieser Zeitablauf sei nicht nachvollziehbar (act. 1 S. 13). Selbst wenn das Verfahren gegen D. tatsächlich noch pendent wäre, so hätte es sich schon über eine übermässig lange Zeit hingezogen (act. 1 S. 13). Die Beschwerdeführerin führt die Mitteilung der ersuchenden Behörde an, wonach das Gericht im Urteil gegen D. von einer Einziehung der Gelder abgesehen habe. Es würden trotz den seit diesem Urteil verflossenen Jahren keine Erkenntnisse über eine Aufhebung dieses Entschids vorliegen.

Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, durch die übermässig lange Verfahrensdauer und den nicht absehbaren Entscheid seitens der niederländischen Behörden werde sie zudem unverhältnismässig in ihren Eigentumsrechten verletzt (act. 1 S. 14). Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, der provisorischen Natur der Massnahme und der

- 15 -

Tatsache, dass das Verfahren in den letzten sechs Jahren weder zu einem Einziehungsentscheid, noch zu Ergebnissen geführt habe, müsse die Kontosperrung aufgehoben werden (act. 1 S. 13).

E. 5.2

Die Bundesanwaltschaft hat seit der mit Zwischenverfügung vom 21. Juni 2005 angeordneten Kontosperrung betreffend die Beschwerdeführerin sich im Verlaufe der Jahre in immer kürzeren Abständen über den Stand des Verfahrens erkundigt (s. Verfahrensakten Bundesanwaltschaft, Abgriff 6; s. supra lit. I ff.) und ist damit ihren diesbezüglichen Abklärungsobligationen ohne Weiteres nachgekommen. Die niederländische Staatsanwaltschaft begründete die Verzögerungen im Strafverfahren gegen J. damit, dass deren Verteidigung zahlreiche Zeugeneinvernahmen beantragt habe. Hinzu seien ein Wechsel des zuständigen Untersuchungsrichters sowie die Mandatsniederlegung durch den Verteidiger von J. gekommen. Gemäss dem einstweilen letzten Schreiben der ersuchenden Behörde vom 14. Juni 2011 soll zwar die letzte geplante Zeugeneinvernahme am 20. Mai 2011 durchgeführt worden sein. Der Verteidiger von J. habe allerdings den Antrag gestellt, die Beschuldigte J. sei wegen ihrer Krankheit ausnahmsweise vom Untersuchungsrichter zu befragen. Der Untersuchungsrichter habe diesem Antrag stattgegeben. Der Termin für die Einvernahme sei noch nicht angesetzt worden, er werde jedoch höchstwahrscheinlich im Oktober stattfinden. Kurz darauf würde die Staatsanwaltschaft die Angelegenheit vor dem Gericht zur Entscheidung vorlegen. In ihrem jeweiligen Schreiben hielt die ersuchende Behörde an der Aufrechterhaltung der Kontosperrung fest. Die Vermögenssperre in der Schweiz sei daher aufrecht zu erhalten (Verfahrensakten Bundesanwaltschaft, Abgriff 6).

E. 5.3

Diesen Ausführungen ist eindeutig zu entnehmen, dass das niederländische Strafverfahren gegen J. immer noch vorangetrieben wird. Auch wenn Erklärungen dazu fehlen, wann mit einem allfälligen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid bezüglich der Einziehung oder Rückerstattung der beschlagnahmten Vermögenswerte zu rechnen ist, wurden konkrete Angaben zu Verfahrensschritten sowie zu den Gründen für die lange Verfahrensdauer gemacht. Der Darstellung der niederländischen Behörden ist Glauben zu schenken. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann in diesem Zusammenhang

die Aufhebung der Beschlagnahme einzig erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist bzw. wenn das Verfahren nicht mehr vorangetrieben wird, so dass mit der Herausgabe der sicherge- stellten Vermögenswerte innert vernünftiger Frist nicht mehr gerechnet werden kann (vgl. supra Ziff. 3.1 und 3.2). Der Umstand, dass sich der er- suchende Staat nicht zur voraussichtlichen Verfahrensdauer geäussert hat, rechtfertigt daher keine Freigabe der Vermögenswerte, nachdem vorlie-

- 16 -

gend erstellt ist, dass das Verfahren im Hinblick auf die Einziehung dieser Vermögenswerte vorangetrieben wird.

E. 5.4

Was schliesslich die Dauer der Vermögenssperre von bald sieben Jahren anbelangt, ist in Rechnung zu stellen, dass die Verfahrensverzögerung nach Darstellung der ersuchenden Behörden zum einem grossen Teil auf die verschiedenen Anträge der Verteidigung von J. zurückzuführen ist, wel- che am gesperrten Kontovermögen der Beschwerdeführerin wirtschaftlich berechtigt ist. Zu beachten ist ausserdem, dass eine solche Beschlagnah- me in zeitlicher Hinsicht in komplexen Fällen als mit der verfassungsmässig geschützten Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und dem Beschleunigungsge- bot (Art. 29 Abs. 1 BV) noch als vereinbar erklärt wurde. Auch wenn die niederländische Strafuntersuchung im Hinblick auf die Komplexität, Schwie- rigkeit und Dimension der Ermittlungen mit den “politischen“ Fällen Marcos und Salinas nicht direkt vergleichbar ist, erlauben letztere gleichwohl den Ermessensspielraum abzustecken: So hat das Bundesgericht etwa im Zu- sammenhang mit der Rückführung an die Philippinen von Vermögenswer- ten, welche sich Ferdinand Marcos, seine Angehörigen und ihm nahe ste- hende Personen mutmasslich unrechtmässig angeeignet haben, bezüglich einer Vermögenssperre von mehr als 15 Jahren eine Verletzung der Eigen- tumsgarantie und des Beschleunigungsgebots verneint (BGE 126 II 462 E. 5e S. 470; vgl. dazu auch die Urteile des Bundesgerichts 1A.335/2005 vom 18. August 2006 und 22. März 2007 sowie die Urteile des Bundesgerichts 1A.27/2006 vom 18. August 2006 und 21. Februar 2007). Auch eine ge- stützt auf ein belgisches Rechtshilfeersuchen seit mehr als zehn Jahren andauernde Beschlagnahme wurde geschützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.302/2004 vom 8. März 2005). Das Bundesstrafgericht seinerseits hat in einem Entscheid TPF 2007 124 vom 29. Oktober 2007 betreffend die Rechtshilfe an Mexiko im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen den Clan Salinas entschieden, dass eine vor zwölf Jahren angeordnete Vermö- genssperre aufrecht zu erhalten sei (vgl. auch Entscheid des Bundesstraf- gerichts RR.2007.131 vom 27. November 2007 E. 3.2.2, worin eine seit mehr als acht Jahren andauernde Beschlagnahme als verhältnismässig bezeichnet wurde).

Die Kontosperre erweist sich daher noch als verhältnismässig und ist daher aufrecht zu erhalten. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten als unbe- gründet abzuweisen.

E. 6

Mit Bezahlung des Kostenvorschusses gelten die prozessualen Anträge der Beschwerdeführerin auf Befreiung der Kostenvorschusspflicht, even- tualiter Teilfreigabe des gesperrten Kontovermögens zwecks Bezahlung

- 17 -

des Kostenvorschusses und subeventualiter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (s. RP.2011.22) de facto als zurückgezogen, weshalb darüber nicht zu befinden ist. Wie die obigen Ausführungen zur Beschwerde deutlich machen, wäre die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ohnehin daran gescheitert, dass die Beschwerde aussichtslos war.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR) vom 31. August 2010 zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 6'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 18 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.